

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300066/18 - Ha

Linz, am 29. November 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gleich-
behandlungsgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.800/97-V/37/1989 vom 10. Oktober 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 GE 989
Datum:	6. DEZ. 1989
Verteilt:	20. Dez. 1989

P. Stecher
H. Hajek

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 10. Oktober 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Gleichbe-
handlungsgebotes auf die Begründung des Arbeitsverhältnis-
ses, den beruflichen Aufstieg und die Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses wird grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird jedoch angemerkt:

Zu Art. I Z. 17 bis 19:

Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG legt fest, daß das Arbeitsrecht so-
wie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um
land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte han-
delt, in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund, in der Ausfüh-
rungsgesetzgebung und Vollziehung dem Land zukommt.

Durch die in Z. 17 und 19 vorgesehenen Bestimmungen sollen die in Z. 1 enthaltenen Erweiterungen des Gleichbehandlungsgebotes und die in Z. 2 vorgesehenen besonderen Durchsetzungsmöglichkeiten bei einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes als Grundsätze für das Landarbeiterrecht aufgestellt werden. Gleiches gilt für Z. 19 betreffend das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt ein Grundsatzgesetz nur dann vor, wenn einerseits die darin enthaltenen Regelungen nicht so bestimmt sind, daß das Bundesgesetz im Hinblick auf Art. 18 B-VG einwandfrei vollziehbar ist (VfSlg. 3340, 5121), andererseits die betreffenden Regelungen doch soweit bestimmt sind, daß sie auf Grund ihres Inhalts den Kompetenzzuständen des Art. 12 Abs. 1 B-VG zugeordnet werden können. Die gegenständlichen Grundsatzbestimmungen sind daher infolge Überbestimmtheit (sie ermöglichen dem Landesgesetzgeber nämlich nicht mehr, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen) verfassungswidrig.

Zu Art. I Z. 6:

§ 3a Abs. 1 sieht vor, daß die Gleichbehandlungsombudsperson und ihre Stellvertretung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für unbestimmte Zeit und auf Widerruf zu bestellen sind. Eine unabhängige Wahrnehmung dieser Aufgaben scheint jedoch kaum möglich zu sein, wenn die Bestellung zur Gleichbehandlungsombudsperson oder zur Stellvertretung gegen jederzeitigen Widerruf erfolgt. Es sollte daher vorgesehen werden, die Bestellung auf eine bestimmte Zeit zu befristen, wobei eine neuerliche Bestellung möglich sein sollte, jedoch ohne Möglichkeit des Widerrufs während des bestellten Zeitraumes. Im Hinblick auf § 2c des vorliegenden Gesetzentwurfes scheint es aufklärungsbedürftig, warum gerade die

- 3 -

Gleichbehandlungsombudsperson und ihre Stellvertretung nach Möglichkeit Frauen sein sollen, zumal ein bestimmtes Geschlecht wohl nicht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.

Nach § 3a Abs. 2 ist die Ombudsperson lediglich für die Beratung und Unterstützung von Frauen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen, zuständig. Eine Ausweitung der Zuständigkeit der Ombudsperson auch auf Männer, die sich ebenfalls im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen können, sollte vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 14:

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, daß den Vorsitz der Vorsitzende der Kommission oder ein von ihm damit betrauter Bediensteter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu führen hat. Gerade im Sinne einer glaubhaften Gleichberechtigung wäre zu berücksichtigen, daß den Vorsitz auch eine Vorsitzende der Kommission oder eine Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales führen kann.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 4 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300066/18 - Ha

Linz, am 29. November 1989

DVR.0069264

a) Allen
 oberösterreichischen Abgeordneten zum
 Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
 Ämter der Landesregierungen

d) An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ. Landesregierung
 1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

